



Bürgerinitiative Mobilfunk in Coburg c/o Am Wegfeld 19, 96450 Coburg

Regierung von Oberfranken  
Kommunale Angelegenheiten (Sachgebiet 12)  
z. Hd. Herrn ORR Lang  
Ludwigstraße 20  
95444 Bayreuth

Mobilfunkkritische Gesamtbürgerinitiative  
für Coburg Stadt und Land

- Gesundheitsvorsorge
- Information
- Dokumentation
- Meinungsbildung

Coburg, 12.12.2007

Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen die Stadt Coburg; Ihr Schreiben vom 28.11.2007  
(AZ 12-1416.01m-01/07 Frau Zeitler)

Sehr geehrter Herr Lang,

Bezug nehmend auf unsere Rechtsaufsichtsbeschwerde vom 03.10.2007 möchten wir Ihnen auf das Schreiben Ihrer Behörde wie folgt antworten:

1.) Gegenstand unserer Beschwerde war die Untätigkeit der Stadt Coburg bei der Umsetzung des mittels Abhilfebeschluss angenommenen Bürgerbegehrens Sendeantennen. Aus dieser Untätigkeit resultierte, dass ein Bauantrag für einen Mobilfunksendemast im Außenbereich genehmigt wurde, welcher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit den Vorgaben des Bürgerbegehrens in Einklang zu bringen ist. Die Bürgerinitiative hat daraufhin gefordert, dass die Rechtsaufsicht tätig wird und die besagte Baugenehmigung zurückzunehmen.

2.) Sie haben eine Stellungnahme der Stadt eingefordert und sich dann der Ansicht der Stadt Coburg angeschlossen. Ihr Fazit war, dass die Baugenehmigung nicht zurückgenommen werden kann, weil weder die Voraussetzungen für eine Zurückstellung des Bauantrags noch die für eine Veränderungssperre vorliegen. Beide Maßnahmen wären nur dann möglich gewesen, wenn die Stadt Coburg zuvor eine Änderung der Bebauungspläne beschlossen hätte. Dies habe die Stadt jedoch nicht festgeschrieben, weshalb eben eine Ablehnung des Bauantrags nicht möglich gewesen sei. Außer der Beauftragung eines Gutachtens, mit dessen „Fertigstellung ... nach Einschätzung der

Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels  
BLZ 783 500 00  
Kto.-Nr. 907 99 89

Vorstand: Dr. Gerd Kleilein, 1. Vorsitzender  
Norbert Denninger-Liebkopf, 2. Vorsitzender  
Klaus Büttner, Schatzmeister  
Registergericht: Amtsgericht Coburg

☎ 09561/32529  
☎ 09561/2343230  
☎ 09563/4191

Stadt Coburg ... erst im Jahr 2008“ zu rechnen ist, hat die Stadt Coburg auf weitere Maßnahmen verzichtet wie z.B. auf eine Veränderungssperre und die Schaffung der dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen.

3.) Sie haben ferner festgestellt, dass die Stadt Coburg verpflichtet sei, die Vorgaben des Bürgerbegehrens umzusetzen (was der Stellungnahme der Stadt zufolge auch die Auffassung der Stadt Coburg ist) und dass sie „[...] aus Gründen der Gesundheitsvorsorge] schnellstmöglich alle rechtlich überhaupt vertretbaren Maßnahmen ergreift, um Mobilfunk-Sendeanlagen im Gemeindegebiet zu unterbinden, [...] die am Boden im Freien eine höhere Leistungsflussdichte (Summenimmissionswert als Zielwert) als  $100 \mu\text{W}/\text{m}^2$  (Außenbereich) bzw.  $10 \mu\text{W}/\text{m}^2$  (Innenbereich) bewirken. Die Gemeinde soll neben dem Aspekt der Berücksichtigung der Gesundheitsvorsorge auch das typische Orts- und Landschaftsbild bewahren. ... ]“. Was ganz klar nicht gefordert wurde, ist die Einführung „sog. Salzburger Grenzwerte“, wie dies von der Stadt Coburg in der Stellungnahme bezeichnet wurde, sondern es wurden Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge eingefordert.

*Bemerkung: Es handelt sich hier nicht um Grenzwerte, sondern um Zielwerte zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge, die aus Gründen der Realisierbarkeit in einer Stadt der Größenordnung Coburgs auf einen Kompromiss zwischen den Salzburger Vorsorgewerten aus dem Jahre 2000 sowie den um den Faktor 100 niedrigeren, revidierten Vorsorgewerten aus dem Jahre 2002 liegen. Wesentlich ist, dass der Immissionsschutz in Coburg eine Angelegenheit der Stadt Coburg selbst ist. Nach höchstrichterlicher Feststellung müssen Werte für den Schutz vor unnötigen Immissionen sich nicht zwangsläufig mit Grenzwerten decken, sondern können durchaus in bestimmten Arealen (wie z.B. Wohngebiete oder sonstige sensible Gebiete wie Schulen, Kindergärten oder Krankenhäuser und Altenheime) auch niedriger angesetzt werden. Dies ist z.B. eine Selbstverständlichkeit beim Lärmschutz.*

4.) Nun haben Sie selbst in Ihrer Stellungnahme die Kausalkette für das Fehlverhalten der Stadt Coburg sehr schön beschrieben:

Da die Stadt verpflichtet ist, alle juristisch auch nur denkbaren Schritte schnellstmöglich einzuleiten, die zur Umsetzung der Ziele des Bürgerbegehrens erforderlich sind, wäre also der erste Schritt gewesen, einen Beschluss zur Bebauungsplanänderung herbeizuführen. Der Oberbürgermeister bzw. die Stadtverwaltung hätte alle dazu erforderlichen Schritte unverzüglich einleiten müssen. Die Bürgerinitiative hat diesbezüglich schon mit Schreiben vom 06.05.2007 Herrn Oberbürgermeister Kastner dazu aufgefordert, die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung des Bürgerbegehrens zu treffen, und zwar unverzüglich (siehe Kopie des Schreibens in der Anlage). Es wird von den Initiatoren des Bürgerbegehrens angemahnt, dass „... für den Bereich der Kommune Coburg noch keine Regelungen getroffen wurden, um einen solchen Bauantrag [Anmerkung: hier Bauantrag für die Alte Poststraße] nach Maßgaben des Baurechts Einhalt zu gebieten [und es] besteht für die Stadt Coburg und den Stadtrat akuter Handlungsbedarf (Stadtratsbeschluss/ Bürgerbegehren: „... schnellstmöglich ...“).

*Die Initiatoren des Bürgerbegehrens fordern daher, die in diesem Fall einzig erdenkliche, rechtlich mögliche und sofort wirksame Maßnahme zur Absicherung von Planungsmaßnahmen zu ergreifen, die das Baurecht einer Kommune gibt: eine befristete Veränderungssperre. Als Grundlage einer für diesen Fall ausgesprochenen Veränderungssperre müsste der Stadtrat den Beschluss fassen, sofort mit Planungen hinsichtlich einer Umsetzung dieses Stadtratsbeschlusses vom Februar zum Thema*

*Mobilfunk/Sendeanlagen zu beginnen*". Wie diese Umsetzung im Detail durchzuführen ist, hätte vom Rechtsamt vorgegeben werden müssen, dass so etwas möglich ist, war allen Beteiligten bekannt. Beispielhaft sei hier die Stadt Gräfelting genannt, wo seit Jahren schon ein Beschluss zur Änderung der Bebauungspläne gefasst worden ist. Zur Absicherung der erforderlichen Planungsmaßnahmen wurde - juristisch bis heute unbeanstandet - seit mehreren Jahren eine Veränderungssperre von der Stadt Gräfelting festgelegt. Dass eine Veränderungssperre in Hinblick auf das Thema Mobilfunk auch juristische Anforderungen erfüllen muss, ist am Beispiel Lichtenfels zu sehen. In dem gegen die Stadt Lichtenfels ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth von Anfang 2007 waren allerdings die Voraussetzungen für eine juristisch haltbare Veränderungssperre detailliert beschrieben. So hätte ein so leistungsfähiges Rechtsamt, wie es die Stadt Coburg besitzt, sicherlich keine nennenswerten Probleme bei der Formulierung einer Beschlussvorlage gehabt, wenn ein solcher Schritt von der Stadtverwaltung überhaupt nur in Betracht gezogen worden wäre. Ganz im Gegenteil hat sich das Rechtsamt der Stadt Coburg jedoch vor dem Stadtrat - wider besseres Wissen, siehe Gräfelting - dahin gehend geäußert, dass eine Veränderungssperre nicht möglich wäre. Den Stadträten wurde im Hinblick auf die angeblich fehlende juristische Haltbarkeit nahe gelegt, auf eine Veränderungssperre zu verzichten. Sie haben infolge dieser falschen Beratung auf jegliche Sicherungsmaßnahmen zur Umsetzung des Bürgerbegehrens „Sendeanlagen“ verzichtet.

Selbst unter der Sichtweise, dass es sich hier noch um einen juristischen Graubereich handeln könnte, besteht durch den Abhilfebeschluss für das Bürgerbegehren die Verpflichtung für die Stadt Coburg, ggf. auch eine juristische Auseinandersetzung zur Umsetzung der Forderungen des Bürgerbegehrens zu riskieren.

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens „Sendeanlagen“ stellen somit fest, dass die Stadt Coburg gegen das mittels Abhilfebeschluss angenommene Bürgerbegehren „Sendeanlagen“ in mehreren Punkten eklatant verstoßen hat (siehe auch in der Begründung des Bürgerbegehrens):

1. Es ist ganz klar gefordert, die Umsetzung einer integrierten kommunalen Mobilfunkplanung mit Hilfe einer „... unverzögliche[n] Ergänzung aller Satzungen, Bebauungs- und Flächennutzungspläne etc. mit Regelungen, die weitere, aus technischen Gründen nicht absolut zwingend notwendige[n] Sendeanlagen im Gemeindegebiet [zu] unterbinden bzw. vorhandene Strahlungsbelastungen [zu] entschärfen.“ Die alleinige Beauftragung eines Gutachters ohne weitere begleitende Maßnahmen reicht demnach in keiner Weise aus, um die Forderungen des Bürgerbegehrens zu erfüllen. Hier ist der Stadt Untätigkeit vorzuwerfen.
2. Die Umsetzung der Planungen sollen „... durch Hinzuziehung eines in dieser Zielrichtung einschlägig orientierten und erfahrenen Rechts- und Fachbeistandes unterstützt werden.“ Ein entsprechender, unabhängiger Fachanwalt zur Darstellung der juristischen Aspekte solcher Schritte vor dem Stadtrat wurde vom Oberbürgermeister nicht für erforderlich gehalten. Dies steht im krassen Widerspruch zum einstimmigen Stadtratsbeschluss vom März 2007.
3. Das Rechtsamt der Stadt Coburg hat in seiner Stellungnahme zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen (Veränderungssperre etc.) vor dem Stadtrat dieses Gremium

nicht objektiv über die bestehenden Möglichkeiten informiert. Auch hier kann dies nur über einen erfahrenen Fachanwalt / juristischer Beratung geschehen. Wie unter Punkt 2. wurde dies vom Oberbürgermeister abgelehnt.

4. Eine korrekte und zeitgerechte Durchführung eines Beschlusses zur Änderung der Bebauungspläne, wie von uns noch einmal mit Nachdruck eingefordert (siehe Schreiben vom 6.5.2007), hätte zur Zurückstellung der Baugenehmigung der Anlage in Creidlitz geführt. Wie Sie selbst festgestellt haben, wären die Voraussetzungen dafür dann erfüllt gewesen.
5. Durch absolute Untätigkeit zeigt sich die Stadt auch bei der Forderung, „... *die Bevölkerung darüber ... [zu unterrichten] ..., auf welche Weise sie selbst zur Reduzierung der Strahlenbelastung beitragen kann.*“

**Aufgrund dieser Verstöße fordern wir Sie hiermit noch einmal auf,**

- **die Stadt Coburg umgehend zur schnellstmöglichen Umsetzung des Bürgerbegehrens in allen Punkten aufzufordern!**
- **die aufgrund der Verfehlungen der Stadt Coburg ursprünglich nicht ablehnbare Baugenehmigung des Sendemastes in Creidlitz unverzüglich aufzuheben und zurückzustellen, bis die Umsetzung des Bürgerbegehrens abgeschlossen ist.**

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand der Bürgerinitiative Mobilfunk in Coburg e.V.

Dr. med. Gerd Kleilein  
Vorsitzender

Norbert Denninger-Liebkopf  
Stellv. Vorsitzender

Klaus Büttner  
Schatzmeister

- 
- Anlagen:
- Text und Begründung des Bürgerbegehrens
  - Stadtratsbeschlüsse zum Bürgerbegehren
  - Kopie des Schreibens der Bürgerinitiative Mobilfunk an der Coburger Oberbürgermeister vom Mai 2007